

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz
— Drucksachen 10/902, 10/3958 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 34 a wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„; darüber hinaus soll sie insbesondere entlastende Tatsachen und Umstände feststellen, die im Interesse des Gefangenen unverzüglicher Aufklärung bedürfen, und Beweise sichern.“

2. Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Über die Beiordnung einer Kontaktperson und deren Auswahl aus dem Kreis der im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwälte entscheidet eine Strafkammer des Landgerichts.“

3. Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Gefangenen ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit der Kontaktperson gestattet.“

Bonn, den 16. Oktober 1985

Dr. Vogel und Fraktion

